

GBS Software AG

Karlsruhe

ISIN DE000A3MQR99

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre¹ der **GBS Software AG** werden hiermit zu der

am 24. November 2026, um 11:00 Uhr (MEZ)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung

in das

IHK Haus der Wirtschaft Karlsruhe

Lammstraße 13-17

76133 Karlsruhe

eingeladen.

I. Tagesordnung

TOP 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des Lageberichts des Vorstandes für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>) zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung erforderlich.

TOP 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 1.012.085,88 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung von 0,26 Euro je Stückaktie auf 1.700.000 für das Geschäftsjahr 2025 ausschüttungsberechtigte Stückaktien. Dies entspricht einer Gesamtausschüttung in Höhe von 442.000,00 Euro; und
- Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von 570.085,88 Euro auf neue Rechnung.

Da die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2025 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen)

¹Die Inhalte dieser Einberufung sprechen alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Sprache (z.B. Aktionäre) verwendet.

geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Ausschüttung nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Ausschüttung nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz („AktG“) ist der Anspruch auf Auszahlung der Ausschüttung am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 27. November 2026 fällig.

TOP 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

TOP 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

TOP 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen sowie vorsorglich zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu bestellen.

TOP 6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/2031 mit Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung der GBS Software AG (nachfolgend „Gesellschaft“) hat am 30. September 2025 die Schaffung eines genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2025/2030) in Höhe von EUR 730.000,00 beschlossen. Auf dieser Grundlage ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. September 2030 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 730.000 neuen, auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 730.000,00 zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital 2025/2030 besteht unverändert fort.

Das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.700.000,00. Um den Finanzierungsspielraum der Gesellschaft entsprechend dem nach § 202 Abs. 3 AktG zulässigen Höchstmaß auszuschöpfen, soll neben dem bestehenden Genehmigten Kapital 2025/2030 ein zusätzliches genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 120.000,00 geschaffen werden. Hierdurch erhöht sich der Gesamtumfang der genehmigten Kapitalia auf EUR 850.000,00 und entspricht damit 50 % des derzeitigen Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. November 2031 durch Ausgabe von bis zu 120.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bar-

und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 120.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/2031).

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten auf neue Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, was möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, wobei der Mindestwert gemäß § 9 Abs. 1 AktG zu beachten ist. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Forderungen) erfolgt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5a der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026/2031 anzupassen. Ferner wird der Aufsichtsrat ermächtigt, § 5a der Satzung zu ändern, sofern die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026/2031 gegenstandslos wird.

c) In die Satzung der GBS Software AG wird ein neuer § 5a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 5a Genehmigtes Kapital 2026/2031

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. November 2031 durch Ausgabe von bis zu 120.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 120.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/2031).

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten auf neue Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, was möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, wobei der Mindestwert gemäß § 9 Abs. 1 AktG zu beachten ist. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Forderungen) erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5a der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026/2031 anzupassen. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, § 5a der Satzung zu ändern, sofern die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026/2031 gegenstandslos wird."

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter TOP 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu erstatten. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/> zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht und ist im Anschluss an diese Tagesordnung veröffentlicht.

TOP 7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen mit Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder Wandelschuldverschreibungen nebst Aufhebung des Bedingten Kapitals 1, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Neufassung von § 6 der Satzung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Dezember 2020 den Vorstand ermächtigt, bis zum 28. Dezember 2025 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben, und zu deren Bedienung ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.500.000,00 (Bedingtes Kapital 1, § 6 der Satzung) geschaffen. Die Ermächtigung ist mit Ablauf des 28. Dezember 2025 ausgelaufen, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde. Das Bedingte Kapital 1 ist damit gegenstandslos geworden und soll aufgehoben werden. Zugleich soll der Gesellschaft das Finanzierungsinstrument der Options- und Wandelschuldverschreibungen durch eine neue, auf fünf Jahre befristete Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital erneut zur Verfügung gestellt werden.

Der Nennbetrag eines bedingten Kapitals, das zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen beschlossen wird, darf gemäß § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist. Bei einem Grundkapital von EUR 1.700.000,00 beträgt der zulässige Höchstbetrag somit EUR 850.000,00. Das neue Bedingte Kapital 2026/2031 schöpft diesen Rahmen aus. Ermächtigung und Satzungstext folgen - mit Ausnahme der Beträge, der Bezeichnung und der Daten sowie der gesetzlich veranlassten Anpassung der Grenze für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss - dem Text des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Dezember 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- oder Wandelschuldverschreibungen.

aa) Allgemeines

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. November 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 850.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Optionsrechte oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

bb) Options- und Wandelschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- oder Anleihebedingungen gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit

von der Entwicklung des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

cc) Ersetzungsbefugnis

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung oder Optionsausübung nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während einer in den Anleihebedingungen festzulegenden Frist entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibung, die mit Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten verbunden ist, nach Wahl der Gesellschaft - statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital - in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Anleihebedingungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

dd) Wandlungspflicht

Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis) vorsehen. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen von Wandelschuldverschreibungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag oder einem etwaigen niedrigeren Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

ee) Wandlungs- und Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ersetzungsbefugnis oder eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibung, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgestattet sind, betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist betragen mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- oder Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann. §9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungspflicht muss der Options- oder Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 10 Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser

Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

ff) Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist durch (i) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht begibt, gewährt oder garantiert und in den Fällen (ii) und (iii) den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Optionsrechte oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten verbunden sind eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten vorsehen.

gg) Bezugsrecht und Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, wird den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen von einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten - insbesondere finanzmathematischen - Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen, die mit Optionsrecht oder Wandlungsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung.

hh) Durchführungsermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis, zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen des die Options- oder Wandelanleihe begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

b) Aufhebung des Bedingten Kapitals 1 und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals

Das von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2020 beschlossene bedingte Kapital in Höhe von EUR 2.500.000,00 (Bedingtes Kapital 1) gemäß § 6 der Satzung wird aufgehoben.

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 850.000,00 durch Ausgabe von bis zu 850.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026/2031).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. November 2026 (vorstehend zu a)) bis zum 23. November 2031 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die mit Optionsrechten, oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24. November 2026 bis zum 23. November 2031 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 6 der Satzung der GBS Software AG entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.

d) § 6 der Satzung der GBS Software AG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 850.000,00 durch Ausgabe von bis zu 850.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026/2031).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 24. November 2026 bis zum 23. November 2031 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die mit Optionsrechten, oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24. November 2026 bis zum 23. November 2031 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 6 der Satzung der GBS Software AG entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.“

Der Vorstand hat gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter TOP 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu erstatten. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/> zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht und ist im Anschluss an diese Tagesordnung veröffentlicht.

TOP 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Die von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit Ablauf des 28. Dezember 2025 ausgelaufen, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde. Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Um der Gesellschaft die mit dem Erwerb eigener Aktien verbundenen Handlungsmöglichkeiten – insbesondere die Einziehung, die Verwendung als Akquisitionswährung und die Bedienung von Wandlungs- und

Optionsrechten – zu eröffnen, soll eine auf fünf Jahre befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im gesetzlich zulässigen Umfang von zehn von Hundert des Grundkapitals geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Erwerbsermächtigung

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. November 2031 eigene Aktien bis zu insgesamt zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch nachgeordnete Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder eines nachgeordneten Konzernunternehmens ausgeübt werden.

b) Erwerbswege

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als zehn von Hundert über- oder unterschreiten.

bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der gebotene Kaufpreis bzw. die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht mehr als zehn von Hundert über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung angepasst werden; in diesem Fall ist auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung abzustellen. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der angedienten Aktien dieses Volumen überschreitet, erfolgt die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien (Andienungsquoten); das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, ist insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine kaufmännische Rundung zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien können vorgesehen werden. Das Angebot bzw. die Aufforderung kann weitere Bedingungen vorsehen.

c) Verwendung der erworbenen eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Veräußerung über die Börse oder durch

ein Angebot an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

aa) Die eigenen Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise eingezogen werden. Die Einziehung kann im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG erfolgen; in diesem Fall erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital entsprechend. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in § 4 der Satzung anzupassen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

bb) Die eigenen Aktien können gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die auf diese Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

cc) Die eigenen Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen (z. B. Forderungen) sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

dd) Die eigenen Aktien können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden.

d) Ausschluss des Bezugsrechts

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ist ausgeschlossen, soweit diese gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) bb) bis dd) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.

e) Sonstiges

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter TOP 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts zu erstatten. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/> zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht und ist im Anschluss an diese Tagesordnung veröffentlicht.

TOP 9. Wahlen zum Aufsichtsrat und Wahl von Ersatzmitgliedern

Der Aufsichtsrat der GBS Software AG besteht nach § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG aus vier Mitgliedern und setzt sich gemäß §§ 96, 101 AktG ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Derzeit besteht der Aufsichtsrat gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Johann Praschinger, Dr. Laurenz Kohlleppel und Dr. Stefan Berz, wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 26. August 2022 gewählt. Herr Frank Hertzsch wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 20. Dezember 2024 gewählt. Die Amtszeit aller gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 9.1 Herrn Johann Praschinger, Friedrichsdorf, Rechtsanwalt, Unternehmensberater. Herr Praschinger ist nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.
- 9.2 Herrn Dr. Laurenz Kohlleppel, Friedrichsdorf, Mathematiker, Unternehmensberater. Herr Dr. Kohlleppel ist nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.
- 9.3 Herrn Dr. jur. Stefan Berz, Gräfelfing, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater. Herr Dr. Berz ist nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.
- 9.4 Herrn Frank Hertzsch, Oybin, Unternehmer und ehem. Vorstand der durch die GBS Software AG beherrschten Beteiligungsgesellschaft Recycling Ostsachsen AG, Zittau, Hirschfelde. Herr Hertzsch ist nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.

Das Mandat der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und läuft – in Übereinstimmung mit § 9 Nr. 2 Satz 1 der Satzung, der die Wahl für einen kürzeren Zeitraum zulässt – bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt (2026), wird dabei nicht mitgerechnet, d. h. das Mandat des zu wählenden Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, in der über die Entlastung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2029 beschlossen wird; voraussichtlich ist dies somit die Hauptversammlung, die im Geschäftsjahr 2030 stattfindet.

Wahl von zwei Ersatzmitgliedern

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Personen zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 9.5 Herrn Harald Schnabel, Horgen, Schweiz, Unternehmer, Mitgründer der EUWAX AG und des Derivatesegments der Börse Stuttgart, ehemaliger Vorstandsvorsitzender (CEO) der BX Swiss AG (Berner Börse). Herr Schnabel ist Mitglied des Verwaltungsrats der Rulematch AG, Zürich (Schweiz), der Rulematch Europe AG, Vaduz (Liechtenstein), der Global Green Xchange AG, Feusisberg (Schweiz), der KINDERPARTIES.ch AG (Schweiz) sowie der Skarabäus SWISS AG (Schweiz). Darüber hinaus ist er nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.
- 9.6 Herrn Dr.-Ing. Hendrik Clemens Schulte, Essen, Staatssekretär a. D. und Landesbeauftragter für den Landesbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Herr Dr. Schulte ist nicht Mitglied in weiteren Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien.

Herr Schnabel und Herr Dr. Schulte werden zu Ersatzmitgliedern für sämtliche vier vorstehend zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder gewählt, und zwar in der Reihenfolge, dass Herr Schnabel erstes Ersatzmitglied und Herr Dr. Schulte zweites Ersatzmitglied ist. Scheidet eines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt Herr Schnabel für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds an dessen Stelle. Herr Dr. Schulte tritt an die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds, wenn Herr Schnabel bereits in den Aufsichtsrat nachgerückt ist oder sein Amt als Ersatzmitglied aus anderen Gründen beendet ist. Scheiden mehrere Mitglieder gleichzeitig aus, rückt Herr Schnabel für das an Lebensjahren älteste und Herr Dr. Schulte für das an Lebensjahren

nächstälteste der ausscheidenden Mitglieder nach. Das Amt als Ersatzmitglied endet jeweils, sobald das Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachgerückt ist, oder mit Ablauf der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, für die es als Ersatzmitglied gewählt wurde.

TOP 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Änderung der Firma, Vergütung und Auslagen des Aufsichtsrats, Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Änderung von § 1 Nr. 1 der Satzung (Änderung der Firma)

Die Firma der Gesellschaft wird geändert. § 1 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma GBS Invest AG.“

b) Neufassung von § 12 der Satzung (Vergütung und Auslagen des Aufsichtsrats)

§ 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vergütung und Auslagen

1. Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt für den gleichen Zeitraum.

2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen, einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.“

Die Neufassung gilt erstmals für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026. Dies ist die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 richtet sich noch nach § 12 der Satzung in der bisherigen Fassung.

c) Änderung von § 17 Nr. 2 Satz 4 der Satzung (Nachweisstichtag)

§ 17 Nr. 2 der Satzung bestimmt, dass sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen hat, und bezeichnet diesen Zeitpunkt in Satz 4 als „Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung“. Durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 wurde der maßgebliche Zeitpunkt in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG als „Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung“ neu gefasst. Beide Formulierungen bezeichnen denselben Zeitpunkt. Satz 4 soll redaktionell an den geltenden Gesetzeswortlaut angepasst werden; die übrigen Bestimmungen des § 17 Nr. 2 bleiben unverändert.

§ 17 Nr. 2 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

II. Gesamtzahl der Stimmen sowie Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.700.000,00 und ist eingeteilt in 1.700.000 Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmen im Zeitpunkt der Einberufung 1.700.000 beträgt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts weisen die Aktionäre durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG nach. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 2. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ), beziehen (Nachweisstichtag).

Die vorgenannte Anmeldung und der vorgenannte Nachweis müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis zum Ablauf des 17. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) zugehen:

GBS Software AG
c/o AEB AG
Sautterweg 5, 70565 Stuttgart
E-Mail: hv@aeb-ag.de

Eintrittskarten für die Hauptversammlung werden den Aktionären übersandt, nachdem sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, die eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigten, sich frühzeitig anzumelden.

III. Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts:

Nichtbörsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung, oben genannter Adressen für die Anmeldung bzw. Übersendung des Anteilsbesitznachweises sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen verpflichtet. Darüber hinaus gehende Angaben und Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung, der Widerruf und/oder der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Eine Vollmachterteilung, deren Widerruf bzw. ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können postalisch oder per E-Mail an die folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen.

GBS Software AG
c/o AEB AG
Sautterweg 5, 70565 Stuttgart
E-Mail: hv@aeb-ag.de

Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG; eine solche Vollmachterklärung muss lediglich nachprüfbar festgehalten werden. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer ggf. von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Auch wenn sich der Aktionär in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, sind nach den vorstehenden Bestimmungen die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären und ihren Bevollmächtigten an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorgenannten Bestimmungen erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126b BGB). Die Erteilung sowie Änderungen der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können – Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes vorausgesetzt – bis spätestens 23. November 2026, 10:00 Uhr (MEZ) (Zeitpunkt des Zugangs) durch Rücksendung des den Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandten Formulars postalisch oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Anschrift erfolgen.

GBS Software AG
c/o AEB AG
Sautterweg 5, 70565 Stuttgart
E-Mail: hv@aeb-ag.de

Für einen Widerruf der Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Übermittlungswege und Fristen entsprechend.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer vorgesehenen Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine zuvor abgegebene Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären freiwillig an, ihnen auf Verlangen innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung zu bestätigen, ob und wie ihre Stimme gezählt wurde.

Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf

die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden; ein nach Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen ist nach § 124a AktG unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/> zugänglich zu machen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 30. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MEZ) unter folgender Adresse zugehen:

GBS Software AG
c/o Herrn Notar Christoph Werst
Morlock & Werst Notare
Seboldstraße 1
76227 Karlsruhe
E-Mail: hauptversammlung@gbs-ag.com

Der oder die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht den Antragstellern gemäß § 122 Abs. 3 AktG der Weg zu den Gerichten frei.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

veröffentlicht, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. spätestens mit Ablauf des 9. November 2026, 24:00 Uhr (MEZ) bei der nachfolgend genannten Anschrift, bzw. E-Mail-Adresse eingegangen sind.

GBS Software AG
c/o Herrn Notar Christoph Werst
Morlock & Werst Notare
Seboldstraße 1
76227 Karlsruhe
E-Mail: hauptversammlung@gbs-ag.com

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre insbesondere nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

Internetseite der Gesellschaft

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://gbs-ag.com>) und unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

Weitere Einzelheiten können die Aktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der folgenden Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist:

<https://gbs-ag.com/investor-relations/satzung/>

IV. Hinweis zur Datenverarbeitung für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist die GBS Software AG, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe. Fragen in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung richten Sie bitte an die o.g. Adresse der Gesellschaft oder mittels E-Mail an datenschutz@gbs-ag.com.

Die GBS Software AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Aktiengesetzes (AktG) sowie aller weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Aktien der Gesellschaft sind Inhaberaktien. Es wird daher kein Aktienregister geführt. Wir erhalten Daten der Aktionäre aber vor allem im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung. Es handelt sich dabei um Daten, die der Gesellschaft von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben oder für die Aktionäre aus diesem Anlass von ihren depotführenden Banken an die Gesellschaft übermittelt werden. Das sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie; gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere §§ 118 ff., 123 und 129 AktG. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, soweit diese anwendbar sind (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO).

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls auch zu Zwecken, die mit den vorgenannten Zwecken vereinbar sind, insbesondere zur Erstellung von Statistiken (z. B. zur Darstellung der Aktionärsentwicklung, der Anzahl der Transaktionen oder für Übersichten der größten Aktionäre). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO; unser berechtigtes Interesse liegt in der Analyse unserer Aktionärsstruktur und in der Kommunikation mit unseren Aktionären. Sie können dieser Verarbeitung jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die GBS Software AG Dienstleister, insbesondere für die Entgegennahme der Anmeldungen, die Erstellung der Eintrittskarten und die Durchführung der Hauptversammlung. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. In der Hauptversammlung wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Aktionärsvertreter mit Angabe von Name, Wohnort sowie Zahl und Gattung der vertretenen Aktien aufgestellt (Teilnehmerverzeichnis). Das Teilnehmerverzeichnis ist nach § 129 Abs. 4 AktG allen Teilnehmern vor der ersten Abstimmung zugänglich zu machen; jedem Aktionär ist auf Verlangen bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren. Eine Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums findet nicht statt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist, darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Nachweispflichten, insbesondere nach dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung, sowie bis zum Abschluss etwaiger Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung. Anschließend werden die Daten gelöscht.

Sie haben gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); ferner steht Ihnen das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu. Diese Rechte können Sie unter den oben genannten Kontaktdaten geltend machen. Zudem haben Sie das Recht, Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde einzulegen (Art. 77 DSGVO); die für die Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://gbs-ag.com/datenschutz/> entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o. g. Kontaktdaten bei uns erfragen.

Karlsruhe, im Oktober 2026

GBS Software AG

Der Vorstand

Bericht des Vorstandes zu TOP 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in TOP 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zum vorgeschlagenen Ausgabepreis erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe, aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht ist außerdem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

zugänglich.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Neben dem von der Hauptversammlung am 30. September 2025 beschlossenen Genehmigten Kapital 2025/2030 in Höhe von EUR 730.000,00, das unverändert fortbesteht und bis zum 29. September 2030 läuft, soll ein zusätzliches Genehmigtes Kapital 2026/2031 in Höhe von EUR 120.000,00 geschaffen werden. Hierdurch wird der nach § 202 Abs. 3 AktG zulässige Höchststrahmen für genehmigte Kapitalia in Höhe von 50 % des derzeitigen Grundkapitals von EUR 1.700.000,00 vollständig ausgeschöpft.

Die Platzierung und Ausgabe neuer Aktien soll der Gesellschaft helfen, durch die Stärkung ihres Eigenkapitals ihren Finanzbedarf schnell und flexibel zu decken und etwaige Nettofinanzschulden und damit eine etwaige Zinsbelastung der GBS Software AG zu vermeiden oder zu reduzieren.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts können diese Ziele zeitnah erreicht, zusätzliche Aktionärskreise im In- und Ausland gewonnen und der Zeit- und Kostenaufwand einer Bezugsrechtsemission, die zudem noch mit größeren Kursabschlägen und Unsicherheiten verbunden gewesen wäre, vermieden werden.

Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Altaktionäre bleiben bei dem Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt. Das neue genehmigte Kapital soll sich an den bewährten Regelungen des bisherigen genehmigten Kapitals orientieren. Unter TOP 6 der Tagesordnung wird daher der Hauptversammlung die Schaffung eines zusätzlichen genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu EUR 120.000,00 durch Ausgabe von bis zu 120.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen vorgeschlagen. Zusammen mit dem bestehenden Genehmigten Kapital 2025/2030 entspricht der Gesamtumfang der genehmigten Kapitalia damit 50 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.

Mit dem vorgeschlagenen genehmigten Kapital wird der Vorstand der GBS Software AG in einem angemessenen Rahmen in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der GBS Software AG gerade auch im Hinblick auf die vom Vorstand verfolgte strategische Weiterentwicklung des Unternehmens und der gezielten Ausweitung der strategischen Partnerschaften und Beteiligungen in dynamischen Märkten jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln.

Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des

genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Bezugsrecht der Aktionäre

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die Aktien können im Rahmen dieses gesetzlichen Bezugsrechts den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Absatz 5 AktG, ohne dass es dazu einer expliziten Ermächtigung bedarf. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch in den nachfolgend erläuterten Fällen ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates soll das Bezugsrecht ferner bei Barkapitalerhöhungen gemäß §§ 203 Absatz 1 Satz 1, 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden können, wenn und soweit die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, wobei der Mindestwert gemäß § 9 Abs. 1 AktG zu beachten ist. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabepreises bei der Ausgabe der neuen Aktien. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten der Eigenkapitalstärkung schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Ausgabebetrag und damit das der Gesellschaft im Ergebnis zufließende Entgelt für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich – voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % – unterschreiten. Die Aktionäre haben auf Grund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrates ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, wie zum Beispiel der Wandlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Eigenkapital, einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, ist insbesondere im internationalen

Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte erforderlich und schafft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, wie zum Beispiel der Wandlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Eigenkapital, liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabepreis für die neuen Aktien erzielt wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bericht des Vorstandes zu TOP 7 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in TOP 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe, aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht ist außerdem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

zugänglich.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu EUR 850.000,00 soll die nachfolgend noch näher erläuterten Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2020 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist mit Ablauf des 28. Dezember 2025 ausgelaufen, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde. Das zu ihrer Bedienung geschaffene Bedingte Kapital 1 in Höhe von EUR 2.500.000,00 ist damit gegenstandslos geworden und soll aufgehoben werden. Das neue Bedingte Kapital 2026/2031 in Höhe von EUR 850.000,00 entspricht der Hälfte des derzeitigen Grundkapitals von EUR 1.700.000,00 und schöpft damit den nach § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG zulässigen Höchstbetrag aus. Es wird nur insoweit in Anspruch genommen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch gemacht wird, Wandlungspflichten erfüllt werden oder die Gesellschaft ihr Wahlrecht zur Gewährung von Aktien ausübt und nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungsrechten und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ersetzungsbefugnis oder eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 80% des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder

Wandlungspflichten verbunden sind, ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlags (der sich nach der Laufzeit der Options- bzw. Wandelanleihe erhöhen kann) wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsanleihen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungspflicht muss der Ausgabebetrag der neuen Aktien nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 10 Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen der Schuldverschreibung) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von zwanzig von Hundert des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des bedingten Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Optionsrechte oder Wandlungsrechte bzw. pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, darf zwanzig von Hundert des bei Wirksamwerden der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die Grenze von zwanzig von Hundert nicht überschritten wird, da nach der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich zwanzig von Hundert des Grundkapitals nicht überschritten werden dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer wird – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Aus § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Wandel-

oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bericht des Vorstandes zu TOP 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in TOP 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe, aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht ist außerdem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

zugänglich.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 23. November 2031 eigene Aktien bis zu insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft ermöglichen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien in dem gesetzlich zulässigen Umfang zu nutzen. Eigene Aktien können der Gesellschaft insbesondere als Akquisitionswährung dienen, zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten eingesetzt oder zur Optimierung der Kapitalstruktur eingezogen werden. Die Ermächtigung ist auf fünf Jahre befristet und schöpft damit den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 AktG zulässigen Zeitraum aus.

Die von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit Ablauf des 28. Dezember 2025 ausgelaufen, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde. Die neue Ermächtigung soll der Gesellschaft dieses in der Praxis gängige Instrument erneut zur Verfügung stellen. Denkbare Einsatzmöglichkeiten eines Aktienrückkaufs sind neben den nachfolgend erläuterten Verwendungszwecken die Auskehrung überschüssiger Liquidität an die Aktionäre sowie die Optimierung der Kapitalstruktur; die durch einen Rückkauf bewirkte Ersetzung von Eigen- durch Fremdkapital kann zudem die Rendite des verbleibenden Eigenkapitals erhöhen.

Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Andienungsrechts

Der Erwerb der eigenen Aktien soll über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Damit wird dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) Rechnung getragen. Der zulässige Gegenwert ist in beiden Fällen an den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt gebunden, somit an denselben Referenzkurs, der auch dem Mindest-Options- bzw. Wandlungspreis unter Tagesordnungspunkt 7 zugrunde liegt, und darf diesen um nicht mehr als zehn von Hundert über- oder unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Erwerb zu marktnahen Konditionen erfolgt.

Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Zahl der angedienten Aktien das vorgesehene Erwerbsvolumen, soll die Annahme nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien (Andienungsquoten) und nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden Aktionäre erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Die bevorrechtigte Annahme

geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär dient dazu, bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten kleine Restbestände und damit eine faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Die kaufmännische Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Der hiermit verbundene Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Verwendung der eigenen Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Die erworbenen eigenen Aktien können ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die Einziehung kann im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG erfolgen; in diesem Fall erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital entsprechend, und der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Ferner können die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden; auch hierbei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt. Beim Angebot an alle Aktionäre soll das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können; die freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, dass die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit entspricht dem in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen erleichterten Bezugsrechtsausschluss, der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG bei der Veräußerung eigener Aktien sinngemäß gilt. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Investoren oder strategische Partner zu platzieren, zusätzliche Aktionärskreise im In- und Ausland zu gewinnen und dabei einen möglichst hohen Veräußerungserlös zu erzielen. Der Vorstand wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich halten. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Veräußerung nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen erreichen. Die Ermächtigung ist auf zwanzig von Hundert des Grundkapitals beschränkt. Diese Grenze entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Sie ist von der Erwerbs- und Bestandsgrenze von zehn von Hundert des Grundkapitals nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG unabhängig und kann Bedeutung erlangen, wenn die Erwerbsermächtigung innerhalb ihrer Laufzeit mehrfach ausgenutzt wird und die jeweils erworbenen Aktien wieder veräußert werden. Hierdurch wird ein übermäßiger Verwässerungseffekt zulasten der Aktionäre ausgeschlossen.

Die eigenen Aktien sollen ferner gegen Sachleistung, insbesondere als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, verwendet werden können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen und Vermögensgegenstände. Verkäufer verlangen nicht selten anstelle einer Barzahlung Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, verschafft der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, solche Gelegenheiten schnell und liquiditätsschonend wahrzunehmen, ohne hierfür das Grundkapital erhöhen zu müssen. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben, und sich hierbei am Börsenpreis der Aktie orientieren.

Schließlich sollen die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder eines nachgeordneten Konzernunternehmens verwendet werden können. Es kann im Einzelfall im Interesse

der Gesellschaft liegen, anstelle neuer Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien zur Bedienung einzusetzen und hierdurch die mit der Ausgabe neuer Aktien verbundene Verwässerung der Aktionäre zu vermeiden. Soweit für die betreffenden Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt wurde, entsteht den Aktionären durch die Bedienung mit eigenen Aktien kein Nachteil.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.